

Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (0421)361-54450

Finanzamt, Postfach 105702, 28057 Bremen

Bescheid

über
Grundsteuer
des Finanzamtes Bremerhaven
und
Beitragsbescheid
des Bremischen Deichverbandes
am linken Weserufer
für das Jahr 2025

**Festsetzung
Lage des Grundstücks**

28259 Bremen
Den Haager Straße 4

	Grundsteuer für 2025 €	Verbands- beitrag für 2025 €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	210,16	30,53	240,69
Abrechnung der Landeshauptkasse Bremen (Stichtag: 06.01.2025)			
Abzurechnen sind	52,54	7,63	60,17
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	52,54	7,63	60,17
Bitte zahlen Sie spätestens am 15.02.2025	52,54*	7,63*	60,17

609311013230239001

Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit * gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag

Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

Haben Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der alten Grundsteuer und ggf. für den Verbandsbeitrag erteilt, bleibt dies weiterhin gültig. Sie müssen nichts weiter veranlassen. Der neue Betrag wird automatisch zum Fälligkeitstag eingezogen.

Weitere Informationen zur Grundsteuer finden Sie unter www.grundsteuer.bremen.de.
Wissenswertes und Informationen zu den Bremischen Deichverbänden finden Sie unter www.deichverband-bremen-alw.de (Bremischer Deichverband am linken Weserufer) und unter www.deichverband.de (Bremischer Deichverband am rechten Weserufer).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Landeshauptkasse Bremen
Schillerstr. 22, 28195 Bremen

Kreditinstitut:
BBk Hannover
IBAN DE59 2500 0000 0025 0015 32 BIC MARKDEF1250

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzen.bremen.de

Weitere(r) Fälligkeitstermin(e) für Grundsteuer und Verbandsbeitrag

Die Grundsteuer ist gem. § 28 GrStG in Teilbeträgen zu entrichten.

Bitte zahlen Sie spätestens zum Fälligkeitstermin

in 2025	in 2026
	und den folgenden
	Kalenderjahren

	€	€
zum 15. Februar		52,54
zum 15. Mai	52,54	52,54
zum 15. August	52,54	52,54
zum 15. November	52,54	52,54

Da Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die fälligen Grundsteuerbeträge (frühestens ab dem von Ihnen festgelegten Beginn der Teilnahme) von dem uns mitgeteilten Konto abgebucht.

Der Verbandsbeitrag ist in Teilbeträgen zu entrichten.

Bitte zahlen Sie spätestens zum Fälligkeitstermin

in 2025	in 2026
	und den folgenden
	Kalenderjahren

	€	€
zum 15. Februar		7,63
zum 15. Mai	7,63	7,63
zum 15. August	7,63	7,63
zum 15. November	7,63	7,63

Da Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die fälligen Deichbeiträge (frühestens ab dem von Ihnen festgelegten Beginn der Teilnahme) von dem uns mitgeteilten Konto abgebucht.

Besteuerungsgrundlagen

	2025		2025
Maßgebender Steuermessbetrag	27,84 €	Maßgebender Grundsteuerwert	89.800 €
Maßgebender Hebesatz	755 ‰	Maßgebender Beitragssatz	0,34 v.T.
Grundsteuer	210,16 €	Verbandsbeitrag	30,53 €

Die Beitragsnummer entspricht der angegebenen Steuernummer.

Zusätzlich zu der unten geschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung gilt:

Die mit diesem Beitragsbescheid bekannt gegebenen Entscheidungen können mit dem Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch gegen die Festsetzung des Verbandsbeitrages ist bei dem Bremischen Deichverband am linken Weserufer, Warturmer Heerstr. 125, 28197 Bremen, Telefon (0421)33 30 60

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zu Grunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

000009

